

## Wahlbekanntmachung

Am **09. Juni 2024** finden die **Wahlen zum 10. Europäischen Parlament, des Kreistages Ostprignitz-Ruppin, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte der Ortsteile in Blandikow, Blumenthal, Heiligengrabe, Herzsprung, Jabel, Königsberg, Liebenthal, Maulbeerwalde, Rosenwinkel und Wernikow in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

Die Gemeinde Heiligengrabe ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes	barrierefrei
1	Ortsteil Blandikow	DörBB-Tenne, Blandikower Dorfstr. 55	X
2	Ortsteil Blesendorf	Bürgerzentrum, Blesendorfer Dorfstr. 15	X
3	Ortsteil Blumenthal	Bürgerhaus, Str. der Einheit 34	X
4	Ortsteil Grabow bei Blumenthal	Manfred-Lengert-Sportzentrum, Str. zum Sportplatz 7	X
5	Ortsteil Heiligengrabe	Bürgerhaus „Pavillon“, Wittstocker Str. 63	X
6	Ortsteil Herzsprung	Dorfgemeinschaftshaus, Herzsprunger Dorfstr. 19 b	X
7	Ortsteil Jabel	Dorfgemeinschaftshaus, Mergelkuhle 7	X
8	Ortsteil Königsberg	Vereinshaus, Grabower Chaussee 2	X
9	Ortsteil Liebenthal	Bürgerhaus, Liebenthaler Dorfstr. 14	
10	Ortsteil Maulbeerwalde	Gemeindehaus, Maulbeerwalder Dorfstr. 32	
11	Ortsteil Papenbruch	Dörfliche Begegnungsstätte, Papenbrucher Dorfstr. 40	X
12	Ortsteil Rosenwinkel	Mehrzweckgebäude, Rosenwinkler Dorfstr. 21	X
13	Ortsteil Wernikow	FFw-Versammlungsraum, Wernikower Dorfstr. 44	X
14	Ortsteil Zatzke	FFw-Versammlungsraum, Zu den Elsen 5	X

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre

Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahlraum einen Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahlraum hängen die Muster der Stimmzettel aus.

**Für die Europawahl gilt:**

Jeder Wahlberechtigte kann **eine Stimme** vergeben.

Durch das Ankreuzen ist der Bewerber, dem die Stimme gegeben werden soll, zweifelsfrei zu kennzeichnen. Bei der Abgabe von mehr als einer Stimme ist der Stimmzettel ungültig.

**Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte gilt:**

Jeder Wahlberechtigte kann **drei Stimmen** vergeben. Die Stimmen können einem Bewerber gegeben oder auf mehrere Bewerber verteilt werden.

Durch das Ankreuzen ist der Bewerber, dem die Stimme/n gegeben werden sollen, zweifelsfrei zu kennzeichnen. Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen ist der Stimmzettel ungültig.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer mit Wahlschein bzw. durch Briefwahl wählen will, muss dieses bei der Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe beantragen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Beantragung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Für die Ausübung des Wahlrechtes durch Briefwahl erhalten Sie die amtlich hergestellten Stimmzettel. Dazu erhalten Sie

für die Europawahl

- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen weißen Wahlschein
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag

für die Wahl des Kreistages

- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettelumschlag
- einen gelben Wahlschein
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag

für die Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates

- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einen grünen Wahlschein
- einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den für die jeweilige Wahl bestimmten

- Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages auf dem Wahlschein, für die jeweils bestimmte Wahl und die vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen für die jeweilige Wahl bestimmten Wahlbriefumschlag.
  - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle.

Die Beförderung innerhalb Deutschlands erfolgt durch die Deutsche Post AG unentgeltlich. Eine Zustellung am Sonntag vor dem jeweiligen Wahltag erfolgt nicht. Die Wahlbriefe sind so rechtzeitig zu übersenden, dass diese am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingehen. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum sind öffentlich. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr im Konferenzraum II der Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe zusammen. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Heiligengrabe, den 24.05.2024

Susann Geyer  
Wahlleiterin